

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein (Niederschlagswassergebührensatzung) vom 09.12.2020

Aufgrund der §§ 2, 3 Abs. 1, 5 Absätze 1 und 6, 18 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie 19 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung, der §§ 44 Absätze 1 und 3 und 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes, des § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein, des § 1 Abs. 2 Satz 1, des § 2 Abs. 1 Satz 1 u. 2, des § 6 Abs. 1 – 7 und des § 18 Abs. 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie der §§ 1 und 2 AG-AbwAG in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des AZV Südholstein vom 14. Juni 2021 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Gemeinsame Bestimmungen / Grundlagen der Gebührenerhebung

1) § 1 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der AZV Südholstein (AZV) betreibt zentrale öffentliche Einrichtungen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) vom 09.12.2020 in der jeweils gültigen Fassung.

2) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Gebührensschuldner ist, wer Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist anstelle der dort Genannten Gebührensschuldner, wer aufgrund eines dinglichen Rechts zur Nutzung von Wohnungen, Räumen oder sonstigen Teilen von Grundstücken oder Erbbaurechten, für die eigene geeichte Wasserzähler vorhanden sind, berechtigt ist.

Artikel II

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

1) Die Anlage 1 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Stadt Barmstedt** - wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

Keine Festsetzungen

b) § 5 - Vorausleistungen - wird wie folgt neu gefasst:

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zum 01.07. des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

6) Die Anlage 6 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Prisdorf** - wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

Keine Festsetzungen

b) § 5 - Vorausleistungen - wird wie folgt neu gefasst:

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zum 01.07. des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

7) Die Anlage 7 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Hetlingen** - wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

Keine Festsetzungen

b) § 5 - Vorausleistungen - erhält folgende Fassung:

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag kann in mindestens drei Teilbeträge aufgeteilt werden. Die Vorausleistungen werden in gleichmäßigen Abständen im Jahresverlauf fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

8) Die Anlage 8 zur Niederschlagswassergebührensatzung des AZV Südholstein - Bestimmungen für die **Gemeinde Kummerfeld** - wird wie folgt geändert:

a) § 4 erhält folgende Fassung:

Keine Festsetzungen

b) § 5 - Vorausleistungen - wird wie folgt neu gefasst:

Der nach § 9 Satz 2 der gemeinsamen Bestimmungen errechnete Betrag wird in einer Vorausleistung zum 01.07. des Erhebungszeitraumes fällig, jedoch frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides.

c) § 7 erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt

- ab dem 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 0,55 €/m²
- ab dem 01.01.2021 0,72 €/m².

Artikel III

Inkrafttreten

- a) Die Regelung in Artikel I Nr. 1 tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- b) Die Regelung in Artikel I Nr. 2 tritt rückwirkend zum 01.02.2018 in Kraft.
- c) Die Regelungen in Artikel II Nrn. 1 b), 2 b), 3 b), 4 b), 5 b), 6 b), 7 b) und 8 b+c) treten rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- d) Die Regelungen in Artikel II Nrn. 1 a), 2 a), 3 a), 4 a+c), 5 a), 6 a), 7 a) und 8 a) treten rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.
- e) Die Rückwirkungen gelten nicht für durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen abgeschlossene Sachverhalte. Für den Zeitraum der Rückwirkungen dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, 21.06.2021

gez. Mesek, Vorstandsvorsteherin